

Möllner Sportvereinigung von 1862 e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Möllner Sportvereinigung von 1862 e. V., Abkürzung MSV und hat seinen Sitz in Mölln. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mölln eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die Möllner Sportvereinigung von 1862 e. V. - Nachfolgerin des Möllner Turn- und Sportvereins und des Arbeiter Turn- und Sportvereins - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es:

- a) den Sport in seiner Gesamtheit (Freizeit-, Breiten-, und Wettkampfsport) zu fördern
- b) durch Leibesübung die Pflege der Gesundheit und die Stärkung der körperlichen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder zu fördern
- c) Angebote für eine sinnvolle Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder vorzuhalten
- d) für die Bereitstellung der zur Ausübung der einzelnen Sportarten benötigten Sport- und Übungsstätten sowie der erforderlichen Sportgeräte Sorge zu tragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 a Vergütung für Vereinstätigkeit

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden.

2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr.1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen. Die Entgeltzahlungen bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung im Rahmen des Haushaltsvoranschlags.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte anzustellen.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen erfolgen dabei nur gegen Vorlage einer prüffähigen Abrechnung, der alle notwendigen Belege beizufügen sind.

5. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband Landessportverband Schleswig-Holstein und dessen Dachverband ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, bei geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitglieder

- b) Ehrenmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern
- d) Kurzzeitmitgliedern.

Zu a) Die Mitglieder nach a.) haben alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.

Zu b) Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag nach den Bestimmungen der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Zu c) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu d) Kurzzeitmitglieder sind die Mitglieder, die eine Mitgliedschaft auf einen bestimmten, bei Eintritt anzugebenden Zeitraum ausüben. Mindestzeitraum: 3 Monate. Zum Ablauf der Mitgliedschaft bedarf es keiner weiteren Kündigung. Die Beitragshöhe regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Beschränkt geschäftsfähige und geschäftsunfähige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Ein Mitglied kann nach Antrag eines Vorstandsmitglieds oder Abteilungsleiters durch Entscheidung des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinsatzung verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Gleiches gilt, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags 3 Monate im Rückstand ist. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit einfachem Brief bekannt zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern gem. § 5 (aktive, passive Mitglieder) werden laufende Beiträge sowie eine Aufnahmegebühr bei Beginn der Mitgliedschaft erhoben. Bei Kurzzeitmitgliedern wird die Beitragssumme zu Beginn der Mitgliedschaft in einer Summe erhoben. Darüber hinaus können Umlagen oder Zusatzbeiträge einzelner Abteilungen erhoben werden. Die zusätzlichen Abteilungsbeiträge sind in Abteilungsversammlungen zu beschließen und bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand vorzubereiten und von der Delegiertenversammlung zu beschließen ist. Für die Teilnehmer von besonderen Kursen sind besondere Kursgebühren zu entrichten. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben das Recht,

- a) sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins in den dafür vorgesehenen Zeiten zu nutzen. Die Haus- und Hallenordnungen sind zu beachten. Den Übungsleitern ist Folge zu leisten.
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv betreiben,
- c) an der Willensbildung und Beschlussfassung innerhalb des Vereins und seinen Untergliederungen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen
- d) Stimmrechtsausübung :
 - 1) Mitglieder gem. § 5 besitzen Stimm- und Wahlrecht.
 - 2) Das Stimmrecht der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, kann nur persönlich ausgeübt werden.

- 3) Das Stimmrecht der unter 16 Jahre alten Mitglieder kann nur von dem gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- 4) In Vereinsorgane gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 5) a) Das Recht auf Teilnahme an der Delegiertenversammlung steht allen MSV- Mitgliedern zu. Sie haben das Recht auf Meinungsäußerung.
b) Ehrenmitglieder haben das Recht, beratend an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- a) die Beiträge, Umlagen etc. gem. § 7 vierteljährlich im voraus zu entrichten,
- b) die Satzungen des Vereins, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und seiner angeschlossenen Gliederungen und Fachverbände, deren Sportart er ausübt sowie die Beschlüsse der Organe der genannten Organisationen zu befolgen,
- c) alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins Schaden zufügen kann,
- d) Arbeitsstunden, soweit sie von der Abteilungsversammlung oder der Delegiertenversammlung beschlossen werden, abzuleisten bzw. den dafür vorgesehen Abgeltungsbetrag zu entrichten.

§ 10 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen die sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern zusammensetzen, die sich ihnen zur Ausübung des Zweckes im Sinne des § 2 a bis d angeschlossen haben. Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

Die Abteilungen sind unselbständige Gliederungen des Vereins. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Für sie handelt im Rechtsverkehr ausschließlich der Vorstand des Vereins. Abteilungsleiter oder Mitglieder von Abteilungsvorständen sind nicht besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB.

- a) Die Gründung einer Vereins-Abteilung erfordert die Zustimmung durch den Vorstand und ist bei der darauf folgenden Delegiertenversammlung durch diese zu bestätigen.
- b) Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Diesem soll bei Abteilungen mit mindestens 50 Mitgliedern der Abteilungsleiter, der stellvertretende Abteilungsleiter und der Kassenwart angehören. Die Aufgabenverteilung regelt die Abteilungsversammlung. Bei Abteilungen mit weniger als 50 Mitgliedern kann die Abteilungsleitung auch durch einen kleineren Abteilungsvorstand geleitet werden. Der Abteilungsvorstand wird von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Gewählte Mitglieder des Abteilungsvorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- c) Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen und -versammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
- d) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäfts- und Sportbetriebs selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Delegiertenversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- e) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Bei geplanten Maßnahmen ab 800 Euro ist vorher die Genehmigung des Vorstands einzuholen. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Diese bedürfen der Genehmigung des Vereins-Vorstands.
- f) Die Abteilungen können mit Zustimmung des Vereins-Vorstands zur Pflege der von ihnen genutzten Sportstätten von den Abteilungs-Mitgliedern Arbeitsleistungen in festzulegender Form bzw. Abgeltungsbeträge in festzulegender Höhe einfordern.
- g) Jegliche Einnahmen und Ausgaben werden ausschließlich über das Konto des Vereins abgewickelt und unterliegen der uneingeschränkten Kontrolle und Verantwortung des Schatzmeisters und des Vorstands.
- h) Mindestens einmal jährlich hat eine Abteilungsversammlung (siehe c.) stattzufinden, spätestens 4 Wochen vor der jährlichen Delegiertenversammlung. Diese wird geleitet vom Abteilungsleiter oder im Verhinderungsfall von einem benannten Vertreter aus der Abteilungsleitung. Der Termin der Abteilungsversammlung ist in den Vereinsnachrichten oder in der regionalen Presse spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zu veröffentlichen. Ein Aushang in den Sportstätten und in der Geschäftsstelle kann ebenfalls erfolgen. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - Entlastung der Abteilungsleitung

- Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung
- Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein
- Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen und Arbeitsleistungen einschl. Abgeltungsbeiträgen
- Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats.

§ 11 Organe des Vereins

- 1.) Die Organe der MSV sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) der Ehrenrat
 - d) die Delegiertenversammlung
 - e) die Mitgliederversammlung
- 2.) die Organe der Abteilungen sind
 1. die Abteilungsleitung
 2. die Abteilungsversammlung

§ 12 Vorstand

- 1) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Kein Vorstandsmitglied ist in eigener Sache stimmberechtigt oder darf In-sich-Geschäfte abschließen.
Dem Vorstand gehören als gewählte und stimmberechtigte Mitglieder an
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 3. Vorsitzende
 - d) der Schatzmeister
 - e) der Vereinssportwart
 - f) der Schriftwart
 - g) der Öffentlichkeits- und Pressewart
 - h) der Projektbeauftragte
 - i) der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart
 Als berufenes und nicht stimmberechtigtes Mitglied
 - j) der Geschäftsführer

- 2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass jeweils zwei der Vorstandsmitglieder den Verein gemeinschaftlich vertreten. Dem Vorstand können mit beratender Stimme bis zu vier Referenten zur Seite stehen. Sie werden auf unbestimmte Zeit vom Vorstand berufen und können jederzeit abberufen werden. Die Referenten haben im Vorstand kein Stimmrecht.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands zu Absatz 1 I. a bis h werden auf drei Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt, und zwar, beginnend mit dem Jahr 2002 :
 - a) im ersten Jahr der 1. Vorsitzende, der Vereinssportwart und der Projektbeauftragte
 - b) im zweiten Jahr der 2. Vorsitzende und der Öffentlichkeits- und Pressewart
 - c) im dritten Jahr der 3. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftwart

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung auf 3 Jahre gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl für alle genannten Positionen ist zulässig.

- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegierten- und Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Die Referenten und der Geschäftsführer werden von den gewählten Mitgliedern des Vorstands berufen bzw. abberufen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 5) Dem Vorstand steht zu seiner Entlastung eine personell ausreichend besetzte Vereinsgeschäftsstelle zur Verfügung, die von dem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird.
- 6) Der 1. Vorsitzende leitet die Delegierten- und die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Beirats, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

- 7) Kann ein Mitglied des Vorstands im Laufe seiner Amtsperiode sein Amt nicht mehr ausüben, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur Delegiertenversammlung zu berufen. Der Beirat wird hierüber informiert.
- 8) Der Vorstand hat mindestens einmal im Monat eine Sitzung abzuhalten. Diese ist vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu leiten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Dabei muss ein Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB anwesend sein.
- 9) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Vorbereitung und Einberufung der Beiratssitzungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung oder der Mitgliederversammlung,
- e) Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- g) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzliche Ermächtigung.
- h) Weitere Aufgabe des Vorstands ist es, Verstöße gegen die Vereinsordnung, vereinschädigende Handlungen und Verletzungen der Mitgliedspflichten zu ahnden. Der Vorstand hat das Recht, Strafen zu verhängen.
 - a) Verwarnung
 - a) Verweis
 - a) Strafgeelder bis zu 100,00 Euro
 - a) Ausschluss aus dem Verein.

Gegen die verhängten Strafen besteht ein Einspruchsrecht beim Ehrenrat. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu erlassen ist.

- i) Vorbereitung und Ergänzung der Anträge zu Ehrender für den Ehrenrat

§ 14 Beirat

- 1.) Dem Beirat gehören an
 - a) die Mitglieder des Vorstands gem. § 12
 - b) die Leiter der einzelnen Abteilungen oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter
 - c) der Vorsitzende des Ehrenrats
- 2.) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Abteilungen unter Angabe der Besprechungspunkte dies vom Vorstand fordern. Der Beirat wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen. Seine Empfehlung fasst der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3.) Dem Beirat obliegt die Empfehlung, den vom Vorstand vorgelegten und von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Haushaltsentwurf zu genehmigen.
- 4.) Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- 5.) Stimmrecht im Beirat haben die Mitglieder nach 1.) a , b und c.
- 6.) Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Verfasser und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 15 Delegiertenversammlung / Wahl der Delegierten

- 1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands gem. § 12
 - b) den von den Abteilungen gesondert gewählten Delegierten
 - c) den Abteilungsleitern oder des jeweiligen Vertreters

2) Zur Ermittlung der Delegierten je Abteilung ist die Mitgliederzahl pro Abteilung lt. Mitgliederbestand per Januar eines jeden Kalenderjahres maßgeblich.

Dabei entfallen auf	bis zu 25 Mitglieder	1 Delegierter
	bis zu 50 Mitglieder	2 Delegierte
	bis zu 100 Mitglieder	3 Delegierte
	bis zu 250 Mitglieder	4 Delegierte
	bis zu 500 Mitglieder	5 Delegierte
	bis zu 750 Mitglieder	6 Delegierte
	bis zu 1000 Mitglieder	7 Delegierte

Je angefangene weitere 300 Mitglieder ein zusätzlicher Delegierter.

3) Die Delegierten sind auf den Abteilungsversammlungen zu wählen. Diese Wahlen müssen nach der Delegiertenversammlung des Vorjahres, jedoch vor dem 20. 3. des auf die letzte Delegiertenversammlung folgenden Jahres durchgeführt werden. Die gewählten Delegierten sind von der Abteilungsleitung dem Vorstand umgehend namentlich in Schriftform aufzugeben.

In der Delegiertenversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Das Nachrücken für evtl. verhinderte Delegierte durch die vorher gewählten Ersatz-Delegierten gilt nicht als Übertragung. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungen sowie des Rechnungsabchlusses und die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
- Beschlussfassung über den Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern aufgrund des Beschlussverfahrens nach § 18 Nr. 3.
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- Bestätigung zur Einrichtung neuer Abteilungen
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige zugewiesene Vorgänge
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 30. 4. eines Jahres, hat eine ordentliche Delegiertenversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder in der regionalen Presse einberufen. Die persönliche Einladung der Delegierten erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Später eingegangene Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen wird, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen (Dringlichkeitsantrag). Änderungen der Satzung können nicht mit Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen vom Vereinsvorstand einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung beschließt oder
- b) $\frac{1}{4}$ aller Delegierten der Abteilungen dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, kann die Delegiertenversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten dies beantragt. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Delegierten. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der Vereinszeitung der MSV veröffentlicht. Wenn innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung keine schriftlichen Einwände erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt, Erfolgen Einwendungen, so entscheidet die nächste Delegiertenversammlung über die endgültige Fassung.

§ 16 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ der MSV ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für
 - a) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - b) Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinen
 - c) Satzungsänderungen, soweit sie § 2 (Vereinszweck), § 16 (Mitgliederversammlung) oder § 22 (Auflösung des Vereins) betreffen.
- 2) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) die Delegiertenversammlung mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschließt oder
 - c) 20 v. H. der ordentlichen Mitglieder es beantragen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der ersten Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Mindestanzahl der erschienenen Mitglieder, es sei denn, in dieser Satzung ist in einer anderen Bestimmung eine andere Regelung zwingend vorgeschrieben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht diese Satzung an anderer Stelle etwas anderes zwingend vorschreibt.

§ 17 Kassenprüfung

Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Wahl erfolgt jeweils um ein Jahr versetzt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Delegiertenversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und in den vorausgegangenen zwei Jahren nicht angehört haben.

§ 18 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er wird von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt, jährlich jeweils zwei Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 2) Die Mitglieder des Ehrenrates sollen verschiedenen Abteilungen angehören, müssen das passive Wahlrecht haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3) Der Ehrenrat entscheidet in gemeinsamer Beschlussfassung zusammen mit 3 Mitgliedern des Vorstands über Ehrungen. Näheres hierzu regelt die Ehrenordnung.
- 4) Bei allen Unstimmigkeiten, die in Angelegenheit des Vereins oder des Sports im allgemeinen zwischen Mitgliedern und/oder Organen des Vereins entstehen, ist der Ehrenrat als Schiedsgericht im Sinne § 1048 ZPO zuständig, sofern sich nicht seine Zuständigkeit aus einer besonderen Bestimmung dieser Satzung ergibt. Er gibt seine Entscheidungen den Beteiligten schriftlich unter Angabe von Gründen bekannt.
- 5) Anträge sind schriftlich zu stellen. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6) Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich.

§ 19 Jugendversammlung

- 1) Die Jugendgemeinschaft der MSV hat sich unter Berücksichtigung der besonderen Interessen von Jugendlichen eine eigene Jugendordnung zu schaffen. Dabei sind sowohl der in § 2 genannte Vereinszweck als auch die Satzung zu berücksichtigen. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart ist Mitglied

des Vorstands. Im Verhinderungsfall kann er sich bei den Vorstandssitzungen von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten lassen. Der Vertreter hat in diesem Fall das Stimmrecht.

- 2) Der Jugendwart ist von der Delegiertenversammlung zu bestätigen.
- 3) Der Jugendwart hat dem Vorstand und bei entsprechendem Antrag der Delegiertenversammlung über den Jugendbetrieb und die Jugendveranstaltungen Bericht zu erstatten.
- 4) Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Beirats.

§ 20 Haftung

- 1) Die MSV haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Einrichtungen oder Geräten der MSV oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Versicherungsansprüche können sich lediglich aus dem Sportversicherungsvertrag des Landessportverbandes und den zusätzlich abgeschlossenen Versicherungen ergeben.
- 2) Verursacht ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Eigentum der MSV oder an den von der MSV genutzten Sportanlagen, haftet es hierfür.
- 3) Aus Entscheidungen der Organe der MSV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

Verletzt ein Vorstandsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm aus dieser Funktion als Vorstandsmitglied obliegenden Pflichten, so hat er dem Verein den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Vorstandsmitglieder den Schaden gemeinsam verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand besondere Ordnungen erlassen. Sie müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung der Möllner Sportvereinigung von 1862 e. V.“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) es der Vorstand und der Beirat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder beschlossen haben oder
 - b) dieses von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der MSV schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der MSV anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- 4) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mölln mit der Zweckbestimmung, dass dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Jugendsports zu verwenden ist. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. 10. 2001 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung in der Fassung vom 23. März 1990 aufgehoben und durch die vorliegende ersetzt. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter Nr. VR 0136 Mö am 20. November 2002.

Die Änderungen gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 22. März 2007 sind eingefügt.
Die Änderungen gem. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 26. März 2010 sind eingefügt.

Mölln, den 05.04.2010

Vorstand gem. § 26 BGB

.....
Anja Reimann, 1. Vorsitzende

.....
Mathias Schweimer 2. Vorsitzender

.....
Jörg Kälcke, Schatzmeister